

Betriebsreglement für das Flugfeld Speck-Fehraltorf

1. Flugfeldhalterin

Halterin des Flugfeldes ist die Flugsportgruppe Zürcher Oberland, Flugplatz Speck, 8320 Fehraltorf.

2. Flugfeldleitung

Der Flugfeldbetrieb untersteht dem von der Flugfeldhalterin bezeichneten und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigten Flugfeldleiter.

3. Organisation und Benützungsbestimmungen

Die Organisation und Benützung des Flugfeldes sind in Anhängen geregelt. Genehmigt vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bilden sie Bestandteile dieses Reglements.

4. Verantwortlichkeit

Die Flugfeldhalterin lehnt, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber Dritten jede Haftung ab, insbesondere für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieses Reglements oder der allgemeinen Luftverkehrsvorschriften entstehen.

5. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Anhänge werden gemäss Art. 91 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) mit Busse bestraft.

6. Inkrafttreten

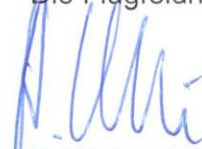
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Kraft.

7. Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement vom 11. Februar 2002 aufgehoben.

Fehraltorf, ^{25.10}..... 2011

Die Flugfeldhalterin:


B. Wettstein
(Präsident)


C. Tschannen
(Vize-Präsident)



Anhang 1

zum Betriebsreglement für das Flugfeld Speck-Fehraltorf

Benützungsbestimmungen

1. Benützungsrecht

- 1.1. Für das Flugfeld besteht kein Zulassungszwang.
- 1.2. Die Entschädigung für die Benützung des Flugfeldes und seiner Einrichtungen durch Dritte wird in freier Vereinbarung zwischen Flugfeldhalterin und Benützern festgelegt. Die Landeta-
xen sind entsprechend der Umweltbelastung und der Lärmentwicklung der Luftfahrzeuge ab-
zustufen.

2. Bodenorganisation und An- und Abflugverfahren

Die im AIP der Schweiz veröffentlichten An- und Abflugverfahren, sowie die Angaben über die Bo-
denorganisation des Flugfeldes bilden Bestandteile dieses Reglements.

3. Betriebszeiten

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. März bis 30. September: | 08.00 – 12.15, 13.45 – HR* (LT) |
| 1. Oktober bis 28./29. Februar: | 08.00 – 12.15, 13.45 – HR* - 30 Min. (LT) |
- * HR siehe AIP RAC VFR-Guide RAC 1-1

4. Detaillierte Benützungsbestimmungen

Art der Flüge	Montag bis Samstag	Sonn- u. allg. Feiertage
Schulvolten und Trainingsflüge auf Homebased Aircraft	12.15 – 13.45 LT gesperrt. Abends Schulvolten: Montag und Mittwoch nur bis 20:00 LT Dienstag, Donnerstag, Freitag nur bis 19:00 LT Samstag nur bis 17:00 LT	Gesperrt
Trainingsflüge auf den Volten	wie Schulvolten	Gesperrt
Schleppflüge	Bis 09.00 sowie 12.15 – 13.45 LT gesperrt. Ende der Schleppflüge 30 Min. vor Ende der bürgerlichen Abenddämmerung. Der Flugfeldleiter ist berechtigt, für Leistungssegelflüge Ausnahme- bewilligungen für Starts innerhalb der Sperrzeiten zu erteilen.	Bis 10.30 sowie 12.15 – 13.45 LT gesperrt. Ende der Schleppflüge 30 Min. vor Ende der bürgerlichen Abenddämmerung. Der Flugfeldleiter ist berechtigt, für Leistungssegelflüge Ausnahme- bewilligungen für Starts innerhalb der Sperrzeiten zu erteilen.
Kunstflug mit Motor- flugzeugen	Montag bis Freitag gesperrt. Samstag 09.00 – 11.00 LT sowie 14.00 – 16.00 LT gestattet.	Gesperrt

Anhang 1

zum Betriebsreglement für das Flugfeld Speck-Fehraltorf

Flüge von und nach anderen Plätzen	Zwischen 12.15 und 13.45 LT nur 1 Bewegung pro Pilot (Start oder Landung) Starts nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen eines objektiv wichtigen Grundes. Die vorgängige Bewilligung des Flugplatzleiters ist dazu erforderlich. Die Flugplatzhalterin erfasst diese Ausnahmegewilligungen.	Zwischen 12.15 und 13.45 LT nur 1 Bewegung pro Pilot (Start oder Landung) Starts nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen eines objektiv wichtigen Grundes. Die vorgängige Bewilligung des Flugplatzleiters ist dazu erforderlich. Die Flugplatzhalterin erfasst diese Ausnahmegewilligungen.
Rettungsflüge	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen
Schulvolten von fremden Flugschulen	Nur im Einverständnis mit der Flugfeldhalterin 12.15 – 13.45 LT gesperrt; Abends Schulvolten nur bis 18:00 LT Samstag nur bis 16:00 LT	Gesperrt

5. Feiertagsregelung

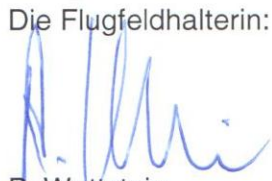
Handhabung der gesetzlichen Feiertage im Kanton Zürich bezüglich dem Flugbetrieb auf dem Flugfeld Speck-Fehraltorf:

Neujahrstag	=	„Sonntag“
Karfreitag	=	Kein Flugbetrieb
Ostermontag	=	„Sonntag“
1. Mai	=	„Samstag“
Auffahrtstag	=	„Sonntag“
Pfingstmontag	=	„Sonntag“
1. August	=	„Sonntag“
Betttag	=	Kein Flugbetrieb
Weihnachtstag	=	Kein Flugbetrieb
Stephanstag	=	„Sonntag“

Fehraltorf,  2011

Die Flugfeldhalterin:




B. Wettstein
(Präsident)


C. Tschannen
(Vize-Präsident)

Anhang 2


zum Betriebsreglement für das Flugfeld Speck-Fehraltorf


Segelflug

1. Der Segelflug wickelt sich auf der Motorflugpiste 12/30 ab. Das Schleppseil wird über der Piste in einer genügenden Sicherheitshöhe abgeworfen. Das Schleppflugzeug kann anschliessend direkt landen, sofern es die meteorologischen Bedingungen (Wind etc.), der Ausbildungsstand des Piloten und das verwendete Schleppflugzeug zulassen. Beim Durchstarten hat das Schleppflugzeug die normale Motorvolte einzuhalten.
2. Verantwortlich für die Abhaltung des Segelflugbetriebes ist ein diensttuender Segelflugleiter, der den Weisungen des Flugfeldleiters Folge zu leisten hat.
3. Der Segelflugleiter ist verantwortlich für die Ausführung und die Koordination des gesamten Segel- und Schleppflugbetriebes, sowie für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Anhangs.
4. Vor Aufnahme des Segelflugbetriebes hat sich der Segelflugleiter mit dem Flugfeldleiter in Verbindung zu setzen und über das Segelflugprogramm zu orientieren. Gleichzeitig meldet er die zu verwendenden Schleppflugzeuge und die Namen der Schlepp-Piloten. Bei Einzelstarts obliegt diese Pflicht dem betreffenden Segelflugpiloten.
5. Windenstarts sind verboten.
6. In den Motorflugvolten darf mit Segelflugzeugen nicht gekreist werden.
7. Segel- und Schleppflugzeuge sowie die dazugehörigen Fahrzeuge sind in sicherem Abstand von der Piste aufzustellen.
8. Änderungen der Pistenrichtung ordnet der Flugfeldleiter in Verbindung mit dem Segelflugleiter an.
9. Die gelandeten Segelflugzeuge, abgeworfene Schleppseile und Startwagen sind raschmöglichst von Piste und Rollweg zu entfernen.

Fehraltorf, *25.10.*..... 2011

Die Flugfeldhalterin:


B. Wettstein
(Präsident)


C. Tschannen
(Vize-Präsident)



Anhang 3

zum Betriebsreglement für das Flugfeld Speck-Fehraltorf

Fallschirmspringen

Die Fallschirmspringer führen ihren Sprungbetrieb auf dem Feld nordöstlich des Flugplatzes aus, wie er im VAC Kärtchen eingezeichnet ist. Dieser Raum wird als Para-Box bezeichnet. Es handelt sich dabei nicht um einen reservierten Luftraum oder einen Luftraum eigener Klasse, sondern einzig um die Bezeichnung des Raumes, in dem der Fallschirmsprungbetrieb stattfindet.

Für die Benützung gilt folgendes:

1. Bewilligungen für Fallschirmabsprünge erteilt der Flugfeldleiter.
2. Bei Sprungdienst muss im C-Büro für alle gut ersichtlich auf Fallschirmabsprünge hingewiesen werden. Bei telefonischen PPR-Anfragen wird auf den Fallschirmsprungdienst hingewiesen.
3. Die Para-Box ist **aktiv** sobald der Absetzpilot meldet auf der Flugplatzfrequenz: «To all stations Speck, Parajumping in xx minutes»

Sobald die Springer das Flugzeug verlassen haben, meldet er auf der Flugplatzfrequenz: «Dropping completed, xx Jumpers»

Sobald alle Springer am Boden gelandet sind, wird die Para-Box vom Sprungdienstleiter oder einer von ihm bestimmten und entsprechend ausgebildeten Person mit folgender Funkmeldung auf der Flugplatzfrequenz **deaktiviert**: «To all stations Speck, all jumpers on Ground»

4. Der Sprungdienstleiter oder eine von ihm bestimmte und entsprechend ausgebildete Person beantwortet am Funk auf der Flugplatzfrequenz Anfragen betreffend Para-Box-Status. Wird eine Anfrage nicht beantwortet, gilt die Para-Box als deaktiviert.
5. Die Springer führen den Sprungbetrieb so weit möglich im Luftraum über der Para-Box aus.
6. Die Flugzeuge im Flugplatzverkehr vermeiden grundsätzlich den Durchflug durch den Luftraum über der aktiven Para-Box.
7. Alle Luftraumbenutzer bleiben entsprechend der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VVR, SR 748.121.11 [Art. 14ff]) für die Verhütung von Annäherungen und Kollisionen selber verantwortlich.

Die Para-Box wird durch folgende Koordinaten definiert:

699866 / 248473 700229 / 248176
700046 / 247951 699638 / 248250

(vgl. die Darstellung im VAC Kärtchen)

Fehraltorf, *25.10.*..... 2011



Die Flugfeldhalterin:

[Handwritten Signature]
B. Wettstein
(Präsident)

[Handwritten Signature]
C. Tschannen
(Vize-Präsident)